



Bereich: Kinderförderung
Az: 56
Datum: 22.02.2021

2021/086
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	11.03.2021	8
Rat der Stadt	22.04.2021	

Betreff

Finanzierung zu den Trägeranteilen der zusätzlichen Gruppe in Gruppenform III für den Evangelischen Kindergarten Regenbogenhaus, Am Weißdorn 3a, 44577 Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Übernahme der Trägeranteile der zusätzlichen Gruppe in Gruppenform III für den Evangelischen Kindergarten Regenbogenhaus, Am Weißdorn 3a, 44577 Castrop-Rauxel ab dem Kindergartenjahr 2021/2022.

Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Anfang April 2021 werden die Räumlichkeiten in der oberen Etage der evangelischen Kindertageseinrichtung Regenbogenhaus fertig gestellt, so dass eine vollständige zusätzliche Gruppe in Gruppenform III eingerichtet werden kann.

Mit Schreiben vom 15.02.2021 beantragt die Kindergartengemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Herne die vollständige Übernahme der Trägeranteile für die vierte Gruppe vom Gruppentyp III ab 01.08.2021 durch die Stadt Castrop-Rauxel.

Der Trägeranteil beträgt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 KiBiz 10,30 %. Entsprechend des Ratsbeschlusses der Stadt Castrop-Rauxel vom 23.03.2006 derzeit in der Kita Regenbogenhaus eine Gruppe mit einer anteiligen Übernahme der Trägeranteile in Höhe von 12.000 € p.a. gefördert.

Dem Evangelischen Kirchenkreis Herne ist es nicht möglich die Trägeranteile für weitere Gruppen aufzubringen. Eine Alternative zur Übernahme der Trägeranteile für die vierte Gruppe vom Gruppentyp III besteht nicht.

Mit der Übernahme des Trägeranteils für die zusätzliche Gruppe vom Gruppentyp III sind Mehrkosten in Höhe von ca. 19.109 € für ein Kindergartenjahr verbunden. Die Höhe der Mehrkosten variiert nach den gewünschten Betreuungszeiten durch die Eltern, wobei erfahrungsgemäß in Castrop-Rauxel fast ausschließlich die 35 und 45 Stundenbetreuung pro Woche gewünscht wird. Für das Jahr 2021 entstehen anteilige Kosten in Höhe von ca. 7.962 €, da die Übernahme der Trägeranteile erst ab 01.08.2021 beantragt wird. Die Kindpauschalen und der Mietzuschuss werden zudem entsprechend der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung jährlich angepasst.

B 56	B 20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	7.962 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	7.962 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	7.962 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	7.962 €

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Durch Beschluss des Nachtragshaushalts 2021 soll die Bereitstellung der benötigten Mittel bei Produktgruppe 36.01 (Förderung von Kindern in Tagesbetreuung), Sachkonto 5318000 (Zuschüsse an übrige Bereiche) bzw. dem korrespondierenden Konto des Finanzplans erfolgen.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2021	2022	2023	2024	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	7.962 €	19.175 €	19.334 €	19.495 €	65.966 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	7.962 €	19.175 €	19.334 €	19.495 €	65.966 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.